

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 5 "Munterburg" der
Gemeinde Barenburg, Landkreis Diepholz

1. Allgemeines

1.1 Raumstrukturelle Gegebenheiten

Barenburg ist eine ländliche Agrar- und Wohngemeinde mit einer Flächenausdehnung von 16,38 qkm und einer Einwohnerzahl von 1.085 (Stand 31. 12. 1977). Im Jahre 1970 betrug im Ortsteil Barenburg die Belegungsdichte 3,8 Personen je Wohneinheit.

Die Grundversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs ist durch eine ausreichende Anzahl von verschiedenartigsten Einzelhandelsgeschäften gewährleistet. Daneben befinden sich in Barenburg zahlreiche Handwerks- und Handelsbetriebe; die bedeutendsten werden nachfolgend aufgeführt:

Baugeschäft, 4 Fuhrbetriebe, 2 Tischlereien, Malerbetrieb, Schlosserei, Gärtnerei, Klempner, Zimmerei, Elektriker, 3 Straßenbaubetriebe und Erdölgesellschaft.

Die Grundschulen Kirchdorf und Barenburg und die Orientierungsstufe Kirchdorf sind hinsichtlich Lehrer und Schulumnutzung ab dem 1. 8. 1974 kooperativ zusammengefaßt.

Gymnasium und berufsbildende Schulen befinden sich in der etwa 8 km entfernten Stadt Sulingen, desgleichen Krankenhaus, Ärzte und Apotheken.

1.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung ergeben sich aus dem Landesplanerischen Rahmenprogramm für die Samtgemeinde Kirchdorf sowie aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Regierungsbezirk Hannover.

Mit Gesetz vom 8. November 1973 (Nds. GVBl. Nr. 42/1973) zur Neugliederung der Gemeinden sind mit Wirkung vom 1. März 1974 folgende Gemeinden zur Samtgemeinde Kirchdorf zusammengeschlossen worden:

Die Gemeinde Bahrenborstel, der die ehemalige Gemeinde Holzhausen eingegliedert wurde.

Die Gemeinde Kirchdorf, der die ehemaligen Gemeinden Scharringhausen und Kuppendorf eingegliedert wurden.

Die Gemeinde Varrel, der die ehemalige Gemeinde Dörrielohe eingegliedert wurde

sowie die Gemeinden Barenburg und Wehrbleck.

Nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm ist die Gemeinde Kirchdorf "Nebenzentrum" für die vorgenannten Gemeinden.

Die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Kirchdorf sind dem Mittelzentrum Sulingen zugeordnet, das auch die Deckung des gehobenen Bedarfs der Bevölkerung wahrnimmt.

Die Planung und Durchführung von Maßnahmen soll sich in der Gemeinde Barenburg grundsätzlich im Rahmen der örtlichen Eigenentwicklung vollziehen.

Eigenentwicklung läßt die Berücksichtigung der wachsenden Bedürfnisse der ansässigen Bevölkerung, der Erfordernisse der örtlichen gewerblichen Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft sowie der städtebaulichen Sanierung zu, schließt aber eine sich im wesentlichen durch Zuzug entwickelnde oder gezielte Bevölkerungs- und Gewerbeansiedlung aus.

Nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm (Entwurf 1975) ist für die Samtgemeinde Kirchdorf eine Einwohnerrichtzahl bis 1985 von 7.900 Einwohnern festgelegt, die der Funktion und der angestrebten Entwicklung entspricht.

Das Landesplanerische Rahmenprogramm ist für die Samtgemeinde Kirchdorf am 2. 6. 1977 bekanntgemacht worden.

1.3 Bebauungspläne

Die Gemeinde Barenburg hat bisher vier Bebauungsplanverfahren betrieben:

- Nr. 1 "Pastorenkamp"
(genehmigt mit Verfügung vom 3. 12. 1963),
- Nr. 2 "Die Koppel"
(genehmigt mit Verfügung vom 6. 2. 1970),
- 1. Änderung -
(genehmigt mit Verfügung vom 3. 12. 1973),
- Nr. 3 "Am Freibad"
(genehmigt mit Verfügung vom 3. 12. 1973),
- Nr. 4 "Teichgärten"
(genehmigt mit Verfügung vom 12. 1. 1978).

2. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Munterburg"

2.1 Aufstellungsbeschluß

Der Rat der Gemeinde Barenburg hat am 18. 1. 1979 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Munterburg" beschlossen. Er ist vom Landkreis Diepholz im Auftrage und im Einvernehmen mit der Gemeinde erarbeitet worden.

2.2 Gesetzliche Grundlagen

Teil I - Bauleitplanung - des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256).

Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 9. 1977 (BGBl. I S. 1757).

2.3 Lage des Plangebietes

Der Bebauungsplan Nr. 5 "Munterburg" liegt nördlich des Ortskerns Barenburg an der Bundesstraße 61 im Ortsteil Munterburg.

Die Lage des Bebauungsplangebietes ist dem Ortsübersichtsplan im Maßstab 1 : 25000 auf dem Bebauungsplan zu entnehmen.

Abgrenzung des Geltungsbereiches:

Im Norden durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 31 und 33 der Flur 7.

Im Westen durch die östliche bzw. südliche Grenze des Flurstückes 95 (Vorfluter) der Flur 7.

Im Süden durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 17/1 und 9/3 sowie der Wegeparzelle 90/2 und der westlichen Grenze der Wegeparzelle 90/3 der Flur 7.

Im Osten durch die westliche Grenze des Flurstückes 35/2, die nördliche Grenze der Wegeparzelle 89/1 bis in Höhe der nördlichen Verlängerung der westlichen Grenze des Flurstückes 12/1, der westlichen Grenze des Flurstückes 12/1 einschließlich deren Verlängerung bis zur nördlichen Grenze der Wegeparzelle 89/1, der südlichen Grenze des Flurstückes 12/1 und der westlichen Straßengrenze der Bundesstraße 61.

3. Bisherige Bautätigkeit

Der westliche Bereich des Plangebietes ist bereits mit 20 Wohnhäusern bebaut. Die Gebäude wurden vorrangig in den Jahren 1959 bis 1962 als landwirtschaftliche Neben-erwerbsstellen errichtet. Heute dienen diese Gebäude vorwiegend dem Wohnen und haben von daher den Charakter eines Allgemeinen Wohngebietes (WA).

4. Erfordernis der Planung

Mit dem Bebauungsplan Nr. 5 "Munterburg" will die Gemeinde Barenburg eine städtebauliche Ordnung im Ortsteil Munterburg erreichen.

- Es soll eine Verbindung zwischen der vorhandenen Wohnbebauung im Westen und der alten gewachsenen Ortslage im Osten mit der dörflichen Nutzung beiderseits der Bundesstraße 61 geschaffen bzw. die gewachsene Siedlungsstruktur abgerundet werden.
- Darüber hinaus soll das Plangebiet mit einer Bepflanzung von Bäumen und Sträuchern zu den landwirtschaftlichen Flächen hin eingegrünt werden.
- Schaffung eines Kinderspielplatzes für die vorhandene bzw. geplante Wohnbebauung.
- Wirtschaftliche Ausnutzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen (Wasserversorgungsleitung, Abwasserkanal, Stromversorgung).

Die Gemeinde ist bestrebt, die verbindliche Bauleitplanung nach Möglichkeit zu beschleunigen, da sie im Besitz der noch nicht bebauten Fläche im Plangebiet ist.

5. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf hat am 20. 12. 1974 die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes beschlossen, der am 18. 1. 1979 mit Verfügung der Bezirksregierung Hannover genehmigt wurde.

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan als "Allgemeines Wohngebiet" (WA) mit einer durchschnittlichen Geschosflächenzahl von 0,3 dargestellt.

6. Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 9 BBauG)

6.1 Art der baulichen Nutzung

Das gesamte Plangebiet wird als "Allgemeines Wohngebiet" (WA) ausgewiesen. Bei der Festsetzung wurde die vorhandene Wohnbebauung berücksichtigt.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Im gesamten Plangebiet ist eine max. zweigeschossige Bauweise mit einer Grundflächenzahl von 0,3 und einer Geschosflächenzahl von 0,6 zulässig.

Diese Festsetzung entspricht der vorhandenen Bebauung im westlichen Plangebiet.

6.3 Überbaubare und nicht überbaubare
Grundstücksflächen sowie Bauweise

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen abgegrenzt. Sie haben einen Abstand zwischen 3,00 m und 5,00 m zu den Verkehrsflächen. Teilweise fällt dieser Abstand bedingt durch die vorhandene Bebauung geringer aus.

Die Tiefe der überbaubaren Flächen beträgt in der Regel mindestens 30,00 m. Dadurch ist ein angemessener Planungsspielraum gegeben.

Um eine vielseitige Gestaltungs- und Bebauungsmöglichkeit zu erhalten, wird die überbaubare Fläche im gesamten Plangebiet als Bauzeile (Passepartous) ausgewiesen.

Die Bauweise ist für den gesamten Planbereich einheitlich als offene Bauweise festgesetzt. Diese Festsetzung entspricht der vorhandenen Bebauung im westlichen Plangebiet.

6.4 Flächen für Stellplätze, Parkplätze,
Garagen und Nebenanlagen

Garagen und Nebenanlagen können auf den Grundstücksflächen unter Berücksichtigung der Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) errichtet werden.

Die erforderlichen privaten Stellplätze werden im Baugenehmigungsverfahren entsprechend der NBauO auf dem jeweiligen Grundstück gefordert.

Parkplätze für den ruhenden öffentlichen Verkehr werden in ausreichender Zahl im Rahmen der Straßenausbaumaßnahmen in der Verkehrsfläche angelegt (siehe Ziffer 6.5).

6.5 Öffentliche Verkehrsflächen

Der das Plangebiet erreichende bzw. verlassende Ziel- und Quellverkehr wird über die Straße "Hammbruch" auf die Bundesstraße 61 geleitet bzw. von dort abgenommen. Im Plangebiet hat die Straße "Hammbruch" die Bedeutung einer Sammelstraße, während die Straße "Am Friedhof" und die Planstraße "B" als Anliegerstraßen eingestuft werden.

Der "Rotdornweg", "Denkers Kamp" und die Planstraße "A" sind im Sinne der Rast-E (Richtlinien für Stadtstraßen) als Wohnstraßen anzusehen und enden alle mit einem Wendehammer.

In den Wendehammern der Straße "Denkers Kamp" und Planstraße "A" ist ein Fahrbahn-Wendekreisdurchmesser von 18,00 m möglich.

Der vorhandene Wendehammer im "Rotdornweg" hat einen Fahrbahn-Wendekreis von 10,00 m. Eine Vergrößerung des Durchmessers auf 18,00 m ist aufgrund der am Wendehammer angrenzenden Bebauung nicht möglich. Da es sich hier um eine bereits bestehende Erschließungsstraße handelt, die auch bisher von Müllfahrzeugen befahren werden konnte, wird von einer Verbreiterung des Wendehammers auf 18,00 m abgesehen.

Die Verkehrsflächen, außer der Planstraßen "A" und "B" sind bereits vorhanden und katasteramtlich vermessen. Zur Zeit sind die vorhandenen Verkehrsflächen nur mit einer 3,00 m breiten Fahrbahn ausgebaut.

Aus Verkehrssicherheitsgründen wird die Aufmündung der Straße "Am Friedhof" auf die Bundesstraße 61 aufgehoben und am Ende der Straße mit einem Wendehammer versehen bzw. ausgebaut. Der Fahrbahn-Wendekreisdurchmesser beträgt 18,00 m.

Die vorhandenen und geplanten Straßen lassen nach der Rast-E (Ausgabe 1971) folgenden Ausbau zu:

"Hambruch", 12,00 m breit (vorhanden)

Verkehrsgrün (Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern)	3,00 m
Fußweg	1,50 m
Gosse	0,50 m
Fahrbahn	5,50 m
Grünstreifen	1,50 m
	<hr/>
	12,00 m
	=====

"Am Friedhof", 11,00 m breit (vorhanden)

Geplanter Ausbau als Anliegerstraße:

Fußweg	1,50 m
Gosse	0,50 m
Fahrbahn	5,00 m
Park- und Grünstreifen	4,00 m
	<hr/>
	11,00 m
	=====

"Denkers Kamp", 8,50 m breit (7,00 m vorhanden)

Geplanter Ausbau als Wohnstraße:

Grünstreifen	0,50 m
Fußweg	1,50 m
Gosse	0,50 m
Fahrbahn	4,00 m
Park- oder Grünstreifen	<u>2,00 m</u>
	8,50 m
	=====

"Rotdornweg", 8,00 m breit (vorhanden)

Geplanter Ausbau als Wohnstraße:

Fußweg	1,50 m
Gosse	0,50 m
Fahrbahn	4,00 m
Park- oder Grünstreifen	<u>2,00 m</u>
	8,00 m
	=====

Planstraße "A", 8,50 m breit (geplant)

Geplanter Ausbau als Wohnstraße:

Grünstreifen	0,50 m
Fußweg	1,50 m
Gosse	0,50 m
Fahrbahn	4,00 m
Park- oder Grünstreifen	<u>2,00 m</u>
	8,50 m
	=====

Planstraße "B", 10,00 m breit (geplant)

Geplanter Ausbau als Anliegerstraße:

Fußweg	1,50 m
Gosse	0,50 m
Fahrbahn	5,00 m
Park- oder Grünstreifen	<u>3,00 m</u>
	10,00 m
	=====

6.6 Sichtdreiecke

Aus Verkehrssicherheitsgründen werden die nicht überbaubaren Flächen durch Sichtdreiecke, die von jeglicher Sichtbehinderung oberhalb 0,80 m über Straßenoberkante freizuhalten sind, festgesetzt.

Alle Sichtdreiecke im Plangebiet haben Schenkellängen von 22,00 m in Achse der jeweiligen Verkehrsfläche.

6.7 Grünflächen

Kinderspielplatz

Die Festsetzung einer Fläche für einen nach den Bestimmungen des Nieders. Gesetzes über Spielplätze erforderlichen Spielplatz wurde im Südosten des Plangebietes getroffen. Die Gesamtfläche beträgt 925 qm; die Nutzfläche ist etwa 740 qm groß. Ein 5,00 m breites Pflanzgebot bildet eine Pufferzone zu dem im Osten liegenden landwirtschaftlichen Betrieb und zur Bundesstraße 61.

Berechnung der erforderlichen Größe des
Spielplatzes für Kinder:

Der Einzugsbereich des Spielplatzes ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 "Munterburg".

Gemäß dem Nieders. Gesetz über Spielplätze vom 6. 2. 1973 (NSpPG) muß die nutzbare Fläche eines Spielplatzes für Kinder mindestens 300 qm und mindestens 2 v. H. der zulässige Geschoßfläche im Spielbereich betragen.

Für die Berechnung der erforderlichen Größe des Spielplatzes für Kinder wird für den gesamten Bereich des Plangebietes eine Geschoßflächenzahl (GFZ) von 0,6 zugrunde gelegt.

Nachweis der erforderlichen Spielplatzfläche:

<u>Nettobauland</u>	<u>GFZ</u>	<u>Geschoßfläche bebaubar</u>
45.239 qm	0,6	27.143 qm

Von der bebaubaren Geschoßfläche müssen mindestens 2 v. H. für die Anlage eines Spielplatzes für Kinder zur Verfügung gestellt werden.

Daraus folgt: 2 % von 27.143 qm = 543 qm

Der Spielplatz muß demzufolge eine nutzbare Fläche von mindestens 543 qm haben. Die im Bebauungsplan festgesetzte Fläche von 740 qm reicht für das vorgenannte Gebiet aus.

Parkanlage

Zwischen dem Kinderspielplatz und der Bundesstraße 61 wird die noch freie Fläche als öffentliche Grünfläche (Parkanlage) ausgewiesen, um einerseits einen Übergang vom Friedhof zum nördlich liegenden landwirtschaftlichen Betrieb zu erhalten und andererseits eine Ruhezone für die Besucher des Friedhofes zu schaffen.

Pflanzgebot

Die o. g. Parkanlage wird im Norden und Osten durch ein 5,00 m breites öffentliches Pflanzgebot zur Hofstelle und zur Bundesstraße 61 eingegrünt.

Um das Plangebiet zur freien Landschaft hin abzuschirmen bzw. einzugrünen, wird mit Ausnahme der an das Plangebiet zu nahe angrenzenden vorhandenen Bebauung und der Verkehrsflächen ein 5,00 m breiter privater Grünstreifen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ausgewiesen, der Bestandteil des WA-Gebietes ist und somit bei der Berechnung der Bauflächen mit angerechnet werden kann.

7. Städtebauliche Werte

7.1 Flächenaufteilung

Gesamtgröße des Plangebietes:	(5,7 ha)	ca. 57.152 qm
Verkehrsflächen (17,80 % der Gesamtfläche):		
"Hambruch"	3.504,-- qm	
"Denkers Kamp" einschl. Wendehammer	859,50 qm	
"Rotdornweg" einschl. Wendehammer	906,-- qm	
"Am Friedhof" einschl. Wendehammer und Wegverbindung zur B 61	2.997,-- qm	
Planstraße "A" einschl. Wendehammer	706,50 qm	
Planstraße "B"	1.200,-- qm	ca. <u>./.</u> 10.173 qm
Übertrag:	ca.	46.979 qm

Übertrag: ca. 46.979 qm

Grünflächen
(3,05 % der Gesamtfläche)

Kinderspielplatz (netto)	740 qm		
Parkanlage	490 qm		
öffentl. Pflanzgebot	<u>510 qm</u>	./.	<u>ca. 1.740 qm</u>

Die Nettobaulandfläche beträgt ca. 45.239 qm
(79,15 % der Gesamtfläche) =====

7.2 Berechnung der Belegungsdichte

Die Einwohnerzahl je Wohneinheit betrug im Jahre 1970 im Ortsteil Barenburg 3,8 Personen. Eine Reduzierung auf 3,0 Personen je Wohneinheit bis zum Jahre 1985 ist zu erwarten.

Im Plangebiet befinden sich:

20 vorhandene Wohnhäuser,			
davon 80 % mit I WE	=	16 x I	= 16 WE
20 % mit II WE	=	4 x II	= <u>8 WE</u>
			24 WE
26 geplante Wohnhäuser,			
davon 80 % mit I WE	=	21 x I	= 21 WE
20 % mit II WE	=	5 x II	= <u>10 WE</u>
			31 WE
		Insgesamt:	<u>55 WE</u>
			=====

Bei einer angenommenen Belegungsdichte von 3,0 Personen/Wohneinheit ist mit einer Belegung im gesamten Plangebiet von

55 WE x 3,0 Personen = 165 Personen
zu rechnen.

Die durchschnittliche Grundstücksgröße liegt im Plangebiet bei (57.152 qm : 46 Plätze) 1.242 qm.

8. Versorgungsanlagen

8.1 Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch den Wasserversorgungsverband "Sulinger Land". Das Leitungsnetz ist bereits in den Straßen "Hammbruch", "Denkers Kamp" und "Rotdornweg" verlegt; der weitere Ausbau erfolgt im Rahmen der Straßenausbaumaßnahmen.

8.2 Stromversorgung

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt aus dem vorhandenen bzw. zu erweiternden Leitungsnetz der Hannover-Braunschweigischen Stromversorgungs-AG (HASTRA).

Nördlich der Straße "Hambruch" ist auf dem Flurstück 30/6 für die dort vorhandene Transformatorenstation eine Fläche für Versorgungsanlagen festgesetzt.

9. Entsorgung

9.1 Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung wird von der Gemeinde Barenburg mit Klärwerk sichergestellt.

Die Gemeindestraßen "Hambruch", "Denkers Kamp" und "Rotdornweg" sind bereits mit einem Abwasserkanal ausgestattet. Alle übrigen Straßen werden im Rahmen der Straßenausbaumaßnahmen mit einem Abwasserkanal versehen.

9.2 Oberflächenentwässerung

Die Oberflächenentwässerung ist Aufgabe der Samtgemeinde Kirchdorf und wird von ihr sichergestellt.

Eine Regenwasserkanalisation ist im Plangebiet noch nicht vorhanden. Diese wird aber für alle Straßenzüge neu angelegt.

Die Grundlage für die Anlage der Regenwasserkanalisation bildet der generelle Oberflächenentwässerungsplan der Samtgemeinde Kirchdorf, der zur Zeit vom Landkreis Diepholz ausgearbeitet wird.

9.3 Abfallbeseitigung

Die Abfälle werden über die zentrale Abfallbeseitigung des Landkreises Diepholz abgefahren und den ausgewiesenen Deponien zugeführt.

10. Kostenermittlung (überschläglich)

Verkehrsflächen gesamt: 10.173 qm

H i n w e i s :

Die Straßen "Hambruch", "Denkers Kamp", "Rotdornweg" und "Am Friedhof" sind bereits mit einer 3,00 m breiten Fahrbahn versehen, die beim weiteren Ausbau zum Teil erhalten werden können.

"Hambruch"	3504 qm x 30,- DM =	105.120,- DM	
bereits ausgebaut	876 qm x 30,- DM =	<u>26.280,- DM</u>	78.840,-- DM
"Denkers Kamp"	860 qm x 30,- DM =	25.800,- DM	
bereits ausgebaut	189 qm x 30,- DM =	<u>5.670,- DM</u>	20.130,-- DM
"Rotdornweg"	906 qm x 30,- DM =	27.180,- DM	
bereits ausgebaut	250 qm x 30,- DM =	<u>7.500,- DM</u>	19.680,-- DM
"Am Friedhof"	2997 qm x 30,- DM =	89.910,- DM	
bereits ausgebaut	730 qm x 30,- DM =	<u>21.900,- DM</u>	68.010,-- DM
Planstraße "A"	707 qm x 30,- DM =		21.210,-- DM
Planstraße "B"	1200 qm x 30,- DM =		36.000,-- DM
Gesamtkosten der Verkehrsflächen:			<u>243.870,-- DM</u> =====

Beitragsfähiger Erschließungsaufwand
im Sinne der §§ 127 - 129 BBauG

(Überschlägliche Ermittlung ohne Grunderwerb)

Verkehrsflächen		243.870,-- DM
Kinderspielplatz	740 qm x 10,-- DM	7.400,-- DM
Parkanlage	490 qm x 10,-- DM	4.900,-- DM
Pflanzgebot, öffentlich	510 qm x 5,-- DM	2.550,-- DM
		<u>258.720,-- DM</u> =====

Von den Kosten muß die Gemeinde mindestens 10 % (25.872,-- DM) tragen. Für die Anlieger verbleiben 90 % (232.848,-- DM).

Weiterer, nach dem Bundesbaugesetz nicht beitragsfähiger Erschließungsaufwand, den die Versorgungsträger aufzuwenden haben und der zusätzlich auf die Anlieger umgelegt werden kann:

<u>Wasserversorgung:</u>		<u>bereits vorhanden</u>	<u>noch nicht vorhanden</u>
"Hambruch"	292 lfdm x 60,- DM	17.520,-- DM	
"Denkers Kamp"	81 lfdm x 60,- DM	4.860,-- DM	
"Rotdornweg"	100 lfdm x 60,- DM	6.000,-- DM	
"Am Friedhof"	213 lfdm x 60,- DM		12.780,-- DM
"Planstraße "A"	63 lfdm x 60,- DM		3.780,-- DM
"Planstraße "B"	120 lfdm x 60,- DM		7.200,-- DM
		<u>28.380,-- DM</u> =====	<u>23.760,-- DM</u> =====

<u>Stromversorgung:</u>		bereits vorhanden	noch nicht vorhanden
"Hambruch"	292 lfdm x 70,- DM	20.440,-- DM	
"Denkers Kamp"	81 lfdm x 70,- DM	5.670,-- DM	
"Rotdornweg"	100 lfdm x 70,- DM	7.000,-- DM	
"Am Friedhof"	213 lfdm x 70,- DM		14.910,-- DM
"Planstraße "A"	63 lfdm x 70,- DM		4.410,-- DM
"Planstraße "B"	120 lfdm x 70,- DM		8.400,-- DM
		<u>33.110,-- DM</u>	<u>27.720,-- DM</u>
		=====	=====

<u>Abwasserbeseitigung:</u>		bereits vorhanden	noch nicht vorhanden
"Hambruch"	292 lfdm x 200 DM	58.400,-- DM	
"Denkers Kamp"	81 lfdm x 200 DM	16.200,-- DM	
"Rotdornweg"	100 lfdm x 200 DM	20.000,-- DM	
"Am Friedhof"	213 lfdm x 200 DM		42.600,-- DM
"Planstraße "A"	63 lfdm x 200 DM		12.600,-- DM
"Planstraße "B"	120 lfdm x 200 DM		24.000,-- DM
		<u>94.600,-- DM</u>	<u>79.200,-- DM</u>
		=====	=====

Oberflächenentwässerung

(Im gesamten Plangebiet ist die Oberflächenentwässerung noch nicht vorhanden.)

"Hambruch"	292 lfdm x 70,-- DM	20.440,-- DM
"Denkers Kamp"	81 lfdm x 70,-- DM	5.670,-- DM
"Rotdornweg"	100 lfdm x 70,-- DM	7.000,-- DM
"Am Friedhof"	261 lfdm x 70,-- DM	18.270,-- DM
"Planstraße "A"	63 lfdm x 70,-- DM	4.410,-- DM
"Planstraße "B"	120 lfdm x 70,-- DM	8.400,-- DM
		<u>64.190,-- DM</u>
		=====

Zusammenstellung:

Beitragsfähiger Erschließungsaufwand im Sinne der §§ 127 - 129 BBauG	258.720,-- DM
Wasserversorgung	23.760,-- DM
Stromversorgung	27.720,-- DM
Abwasserbeseitigung	79.200,-- DM
Oberflächenentwässerung	64.190,-- DM
Insgesamt:	453.590,-- DM
	=====

11. Finanzierung

Die Gemeinde Barenburg bzw. die Samtgemeinde Kirchdorf wird zu gegebener Zeit dem Baufortschritt und dem Bedarf entsprechend die finanziellen Mittel in dem Haushalt gemäß der Haushaltssatzung der Gemeinde Barenburg bzw. der Samtgemeinde Kirchdorf zur Verfügung stellen.

Die erforderlichen Mittel sind im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung verfügbar.

12. Bodenordnende Maßnahmen, Enteignung

Bodenordnende Maßnahmen sind voraussichtlich nicht erforderlich, da die Gemeinde Barenburg Eigentümerin der Flurstücke 32/1, 14 und 10 der Flur 7 ist.

Sollten sie dennoch notwendig werden, bildet der Bebauungsplan dafür sowie für evtl. Enteignungsmaßnahmen die Grundlage.

Bearbeiter:

Landkreis Diepholz
Der Oberkreisdirektor
- Planungsamt -

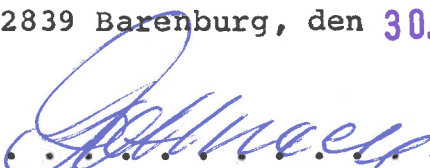
2840 Diepholz 1, den 5. April 1979

Ergänzt am 8. Juni 1979

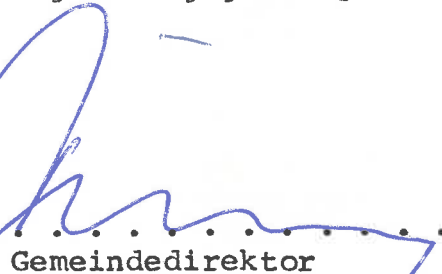
Diese Begründung hat zusammen mit dem Bebauungsplanentwurf Nr. 5 "Munterburg" gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG vom 15.6.79 bis einschließlich 16.7.79 nach vorheriger Bekanntmachung öffentlich ausgelegen.

Der Rat der Gemeinde Barenburg hat die vorstehende Begründung in seiner Sitzung am 18.7.79 als Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BBauG beschlossen.

2839 Barenburg, den 30. Juli


Bürgermeister




Gemeindedirektor